

**Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes<sup>1</sup>**  
**zum Einsatz des Entlastungsbetrages für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 zur**  
**Überwindung von infolge der durch das Coronavirus SARS-CoV-2**  
**verursachten Versorgungsengpässen in der häuslichen Pflege**  
**nach § 150 Abs. 5b Satz 3 SGB XI vom 29.05.2020**  
**in der Fassung vom 14.07.2021<sup>2</sup>**

---

<sup>1</sup> Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen gemäß § 53 SGB XI.

<sup>2</sup> Änderung aufgrund der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie

## Präambel

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben aufgrund ihrer geringen Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen im Vergleich zu den Leistungsansprüchen der Pflegegrade 2 bis 5 eingeschränkten Leistungsanspruch. Um durch das Coronavirus-SARS-CoV-2 verursachte Versorgungsengpässe zu überwinden, wird diesen Pflegebedürftigen mit der Regelung in § 150 Abs. 5b SGB XI eingeräumt, den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich bis zu dem nach § 150 Abs. 6 Satz 1 SGB XI (in der aktuell gültigen Fassung) geregelten Zeitpunkt bzw. dem durch Rechtsverordnung nach § 152 SGB XI verlängerten Befristungszeitpunkt auch für andere als die in § 45b Abs. 1 SGB XI aufgezählten Hilfen im Wege der Kostenerstattung einzusetzen. Der Entlastungsbetrag kann sich damit auch auf sonstige Hilfen, die der Sicherstellung der Versorgung der Pflegebedürftigen dienen, erstrecken. Diese Hilfen können mit professioneller Unterstützung aber auch durch Inanspruchnahme von An- und Zugehörigen oder Nachbarn erbracht werden. Um eine zügige und unbürokratische Abwicklung zu ermöglichen, sollen an den Nachweis gegenüber der Pflegekasse zur Erstattung der Kosten keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Der GKV-Spitzenverband hat die Einzelheiten zur Umsetzung in Empfehlungen festgelegt.

## **1. Anwendung**

- (1) Die Empfehlungen sind bei Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 anzuwenden, die sich in häuslicher Pflege befinden und deren Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro monatlich der Sicherstellung der Versorgung bei einem durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Versorgungseingpass dienen soll. Dies betrifft Hilfen bei körperbezogenen Pflegemaßnahmen, bei pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie bei der Haushaltsführung.
- (2) Die unter 1 genannten Hilfen können von professionellen Angeboten bis zur Inanspruchnahme nachbarschaftlicher Hilfe reichen. Sie können von Personen mit Qualifikationen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich (z. B. pflegerisches und medizinisches Fachpersonal aus Reha-Einrichtungen, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Logopäden, Heilerzieher, Beratungspersonen i. S. d. § 37 Abs. 3, 7 und 8 SGB XI, qualifizierte Betreuungskräfte nach § 53b SGB XI, Sozialarbeiter) oder beispielsweise auch von Angehörigen, vergleichbar Nahestehenden oder mit nachbarschaftlicher Unterstützung erbracht werden. Hierbei darf es sich nicht um Personen handeln, die mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

## **2. Antrags- und Kostenerstattungsverfahren**

- (1) Der Antrag ist formlos an die zuständige Pflegekasse zu richten. Dem Antrag sind Rechnungen und Quittungsbelege beizufügen, aus denen
  - die Art der Hilfe(n) und der Zeitraum hervorgeht in dem diese Hilfe(n) zur Sicherstellung der Versorgung erbracht wurde(n),
  - welche Person/Institution diese Hilfe(n) erbracht hat (Name, Anschrift) und
  - welche Kosten dafür angefallen sind.
- (2) Die Kostenerstattung erfolgt nur für Hilfen nach Ziffer 1, die vom 23.05.2020 bis zu dem nach § 150 Abs. 6 Satz 1 SGB XI (in der aktuell gültigen Fassung) geregelten Zeitpunkt bzw. dem durch Rechtsverordnung nach § 152 SGB XI verlängerten Befristungszeitpunkt erbracht wurden.

## **3. Erstattungshöhe**

- (1) Die Erstattung der Kosten ist auf bis zu 125 Euro monatlich begrenzt.
- (2) Nicht verwendete Entlastungsbeträge aus dem Jahr 2019 können bis zu dem nach § 150 Abs. 6 Satz 1 SGB XI (in der aktuell gültigen Fassung) geregelten Zeitpunkt bzw. dem durch Rechtsverordnung nach § 152 SGB XI verlängerten Befristungszeitpunkt vorrangig für die unter Ziffer 1 aufgeführten Maßnahmen eingesetzt werden.